

**Ergebnisniederschrift zum Erörterungstermin (EÖT) im Raumordnungsverfahren (ROV) Planung der 380kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg - Merzen, Maßnahme 51b**

Datum: 06.12.2018  
Teilnehmer: sh. Teilnehmerliste  
Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser- Ems (ArL WE)

1. Begrüßung und Einführung

ArL WE begrüßt die Anwesenden.

Zweck dieses EÖT ist die Klärung offener Punkte und der direkte Austausch von Fachinstitutionen. Es ist nicht erforderlich, bereits schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen zu wiederholen. Nach dem heutigen EÖT können ggf. weitere Abstimmungsgespräche in einem kleineren Kreis erfolgen, um insbesondere teilräumliche Aspekte weitergehend zu besprechen.

Es werden Themen sowohl aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange als auch aus den Äußerungen der Privaten angesprochen. Dabei fließen auch die Äußerungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung ein.

Der EÖT ist nicht öffentlich, eine Anhörung der Öffentlichkeit wird nicht stattfinden.

Im EÖT wird die Landesplanungsbehörde keine Entscheidungen fällen; die raumordnerische Bewertung erfolgt erst mit der Landesplanerischen Feststellung; dort ist dann auch nachzulesen, wie die Belange bewertet und gewichtet wurden.

2. Verlauf des ROV

Am 15.09.2015 hat eine Antragskonferenz zur Erörterung des Untersuchungsrahmens für ein ROV stattgefunden. Gegenstand der damaligen Planung waren mehrere Trassenkorridore sowie Suchräume für Umspannwerke. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche und sinnvolle Vorhabernalternativen diskutiert. Der auf den Ergebnissen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen basierende Untersuchungsrahmen wurde dem Vorhabenträger am 20.11.2015 mitgeteilt.

Am 15.06.2017 wurde das ROV für die Planung der 380kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg, Maßnahme 51a eingeleitet; am 18.10.2017 das ROV für die Planung der 380kV-Leitung Cloppenburg -Merzen, Maßnahme 51b.

Am 22.10.2018 wurde das ROV für die Planung der 380kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg, Maßnahme 51a mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen.

Die Einladung zu diesem EÖT wurde mit Schreiben vom 07.11.2018 an alle Beteiligten versandt. Zur Vorbereitung auf diesen Termin wurde im Internet eine Synopse mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der beteiligten Verbände und Vereinigungen mit Rückäußerungen des Vorhabenträgers sowie das Dokument „Prüfung eines potenziellen Erdkabelabschnitts in Ankum“ eingestellt.

### 3. Vorstellung des aktuellen Planungsstandes (siehe Präsentation)

TenneT/Amprion stellt anhand der beigefügten Präsentation das Projekt und den aktuellen Planungsstand vor.

### 4. Inhaltliche Erörterung

#### 4.1. Übergeordnete Themen

##### 4.1.1. Formelles

Grundsätzlich ist die Freileitung auch bei den Pilotvorhaben zur Teilerdverkabelung die Standardtechnik, so ArL WE. Es sind möglichst solche Korridorführungen zu wählen, die die Einhaltung der Mindestabstände ermöglichen. So sind auch die Grundsätze und Ziele im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) formuliert.

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist geregelt:

- „Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können“ (Ziel der Raumordnung in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 6) und
- „Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird.“ (Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 13).

Die Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen hat danach so zu erfolgen, dass die Wohnumfeldbereiche nicht gequert werden. Andererseits ist im LROP als Grundsatz der Raumordnung geregelt, dass bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen sind.

Die Engstellensteckbriefe in den Antragsunterlagen wurden von den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis der vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Planfeststellungs- und oberen Landesplanungsbehörden erarbeiteten niedersächsischen Arbeitshilfe erstellt.

Kritisiert wird, dass die in der Arbeitshilfe enthaltenen nur sehr allgemein aufgeführten Vergleichskriterien nicht projektspezifisch präzisiert wurden.

Eine Präzisierung im Sinne eines konkretisierten Maßstabs wurde auf Landesebene durchaus diskutiert. Es ist aber eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, so dass eine allgemein gültige Maßstababildung nicht möglich ist.

Die Gemeinde Alfhausen, so ArL WE, hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Betrachtung des Reliefs bei den Ausführungen zu den Sichtverhältnissen ein wichtiger zu berücksichtigender Aspekt ist.

Amprion erklärt, dass die exakten topographischen Besonderheiten erst im Rahmen der Planungen für das späteren Planfeststellungsverfahren (PFV) geprüft werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Masthöhen, die Masttypen oder die Leiterseilgeometrie noch nicht bekannt. Insbesondere werden für die Trassierung entsprechende Befliegungen durchgeführt um aktuelle Luftbild- und Laserscanaufnahmen zu erhalten und Vermessungen durchgeführt um die tatsächlichen Höhendaten zu erhalten. Der Aspekt Relief wird daher im Rahmen des PFV berücksichtigt.

ArL WE erklärt dazu, dass im Zuge der Engstellenbetrachtung der Aspekt Relief im Zusammenhang mit den Sichtverhältnissen relevant sein kann. Dies wird das ArL WE berücksichtigen.

#### 4.1.2 Technische Themen

Durch das Bundesbedarfsplangesetz, so ArL WE, ist vorgegeben, dass für eine „Höchstspannungsleitung Drehstrom mit Nennspannung 380 kV“ die „energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf besteht“, somit besteht für niedersächsische Landesbehörden kein Entscheidungsspielraum, eine Höchstspannungsgleichstromleitung (HGÜ) in ihre Erwägungen einzustellen. Eine Änderung dieser Rahmenvorgaben wäre nur durch den Bundesgesetzgeber möglich. Im Vorlauf dazu wäre dieses Thema bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans einzubringen.

Die Freileitung ist Standardtechnik; Teilerdverkabelung ist nach den Vorgaben des Bundesbedarfsplangesetzes und des LROP zu prüfen. Auch dieses sind rechtliche Vorgaben, an die das ArL WE gebunden ist.

Welche Techniken verwendet werden, also Mastformen und Technik bei Teilerdverkabelung, ist grundsätzlich Gegenstand des PFV.

Nach aktueller Kenntnis des ArL WE gibt es für Freileitung und Erdkabel keine als die von den ÜNB in den Antragsunterlagen dargestellten Techniken, die derzeit für das Vorhaben zur Anwendung kommen können. Es ist nicht zulässig, dass das ArL WE die ÜNB auf Techniken verweist, die nicht verfügbar oder nicht zulässig sind. Wenn es vor Genehmigung noch Änderungen gibt, d.h. vor dem PFV andere konfliktärmere Techniken verfügbar und zulässig sind, ist dieses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Nähere Ausführungen hierzu finden sich beispielhaft auch in der Landesplanerischen Feststellung zur Maßnahme 51a.

Die Gemeinde Lastrup weist auf die in der Gemeinde auftretenden Erdbeben und die damit möglicherweise verbundenen Probleme hinsichtlich der Freileitung hin.

ArL WE erklärt dazu, dass der Bau einer 380-kV-Leitung, auch mit Blick auf zukünftig auftretende Erdbeben möglich ist. Für neu zu erstellende Bauwerke sind generell die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen. Die bautechnischen Fragen sind im Rahmen des PFV zu bearbeiten. ArL WE verweist auf den vorliegenden Schriftverkehr mit der Gemeinde.

Die BI "Gegen Stromtrasse Ankum" fordert eine Berücksichtigung der AGS-Technik in den Unterlagen.

Aus Sicht der Gemeinde Cappeln entsprechen Kabel in Schmaltrassen durchaus dem Stand der Technik. Sie verweist ebenfalls auf die in der Gemeinde auftretenden Erdbeben und die damit möglicherweise verbundenen Probleme hin. Weiterhin fordert sie beim Bau der Freileitung die Errichtung von Vollwand-Kompaktmasten.

TenneT/Amprion stellen anhand der Präsentation die verschiedenen Mastformen und Techniken bei der Teilerdverkabelung vor.

Auf die Nachfrage des Landkreises Osnabrück, wie lang eine HD-Bohrung möglich ist, antworten die ÜNB, dass dies immer abhängig ist von der Geologie bzw. den jeweiligen Untergrundverhältnissen vor Ort, als auch von der Länge der Kabel welches auf eine Kabeltrommel passt. Letztere liegt aktuell bei ca. 1 km. Die einzelnen Kabel sind durch eine entspre-

chende Kabelmuffe miteinander zu verbinden, so dass eine Bohrung nur bis ca. 1 km ist möglich ist.

Der Kreislandvolkverband Cloppenburg fragt, ob bereits belastbare Daten zu Flur- und Aufwuchsschäden in der Landwirtschaft vorliegen.

Der Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes fragt nach, wie schnell Flächen nach einer Teilerdverkabelung wieder bewirtschaftet werden können.

Die Landwirtschaftskammer Nds. fragt nach, wann Ergebnisse hinsichtlich der Vergleichbarkeit des Bodens vor und nach dem Bau eines Kabels vorliegen werden.

Amprion erklärt, dass hierzu derzeit Auswertungen im Zuge des Pilotvorhabens „Raesfeld“ vorgenommen werden. Ergebnisse liegen noch nicht vor; werden aber im Laufe der nächsten Jahre zu erwarten sein. Eine Wiedernutzung der Flächen wird jeweils individuell festgelegt.

Die BI "Gegenstrom Alfhausen" fragt nach, warum insgesamt 12 Leerrohre verlegt werden und wie breit der Schutzstreifen ist.

Amprion erklärt, dass die Übertragungskapazität eines 380-kV-VPE-Kabelsystems – bedingt durch die praktisch umsetzbaren Kabelquerschnitte – unter dem eines Freileitungssystems liegt. Zur Erhöhung der verfügbaren Querschnitte bzw. zur Vermeidung von Engpässen werden daher für einen Stromkreis jeweils zwei Kabelsysteme parallel betrieben. Um die zwei 380-KV-Freileitungsstromkreise in ein Erdkabelsystem zu überführen, sind folglich vier parallele Kabelsysteme notwendig. Jedes Kabelsystem besteht aus drei Einzeladern. Insgesamt werden folglich zwölf Einzeladern benötigt.

Zum Schutz der Kabelanlage ist ein entsprechender Schutzstreifen erforderlich. Der Schutzstreifen hat im derzeitigen Regelgrabenprofil eine Breite von ca. 25 m bis 30 m. Im Bereich von Querungen kann es zu einer Aufweitung des Schutzstreifens kommen.

Sollte vom Regelgrabenprofil abgewichen werden oder aber, z.B. aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse, eine tiefere Verlegetiefe der Kabel erforderlich sein, ist ebenfalls eine entsprechende Aufweitung des Schutzstreifens notwendig. Bei geschlossener Bauweise kann der Schutzstreifen in Abhängigkeit der zu querenden Infrastruktur (Straßen, Bäche, Fremdleitungen), der Bodenverhältnisse und der damit einhergehenden Kabellage ca. 50 m breit werden. Wie umfänglich diese Aufweitung des Schutzstreifens erforderlich wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht final abgeschätzt werden, da dies von der vor Ort vorgefundenen Untergrundsituation und der jeweiligen Bauweise abhängig ist.

Landkreis Cloppenburg fragt nach der Möglichkeit einer Verlegung eines 525-kV-Kabels und dadurch eine Beschränkung auf nur 6 Erdkabel.

Laut Amprion, ist das nicht möglich und verweist auf die geltende gesetzliche Regelung gem. Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum BBPIG (Ausweisung „Drehstrom Nennspannung 380 kV“ bei Vorhaben Nr. 6) hierzu.

Die BI "Erdverkabelung Südoldenburg und kein Konverter im Raum CLP" fragt nach, ob überhaupt noch eine Notwendigkeit für das Vorhaben vorliegt, da inzwischen die vor 2 Jahren geplanten Windparks und Biogasanlagen nicht mehr verwirklicht werden.

Die Bedarfsfrage, so das ArL WE, ist wegen der bundesrechtlichen Vorgaben durch niedersächsische Landesbehörden nicht zu stellen.

#### 4.1.3 Schutzgüter Umwelt

##### *Mensch/Wohnen*

Im Beteiligungsverfahren, so Amprion, wurden insgesamt 38 Hinweise auf nicht oder fehlerhaft berücksichtigte Wohngebäude und –gebiete eingebracht.

Aufgrund der bisher unberücksichtigten oder fehlerhaft abgegrenzten Wohngebäude sind daher stellenweise Änderungen bzw. Neubewertungen der Engstellensteckbriefe erforderlich. Aufgrund der eingebrachten Hinweise wurden die Engstellensteckbriefe Nr. 7: „Sitter“ und Nr. 8: „Rüssel“ angepasst und neu bewertet. Als zusätzliche Engstelle wurde der „Kattenberg“ (Nr. 29) aufgenommen, welcher sich zwischen den Engstellen Sitter und Rüssel befindet. Nähere Ausführungen siehe Folie.

ArL WE erklärt, dass Bestandteil der Antragsunterlagen das Dokument „Engstellensteckbriefe“ (Unterlage 7) war. Darin wurden die Engstellen Nr. 7 „Sitter“ und Nr. 8: „Rüssel“ betrachtet. Für beide Engstellen hat die Vorhabenträgerin Amprion nach Prüfung der Option „Teilerdverkabelung“ eine Freileitung vorgesehen. Letztlich hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, eine Teilerdverkabelung anzuordnen. Im Vorfeld dieser Entscheidung prüft die Landesplanungsbehörde in der Landesplanerischen Feststellung, ob zur Sicherstellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Leitungsvorhabens eine Teilerdverkabelung vorzusehen ist. Die Option einer Teilerdverkabelung stand somit im schriftlichen Beteiligungsverfahren ergebnisoffen im Raum.

Im Zuge des schriftlichen Beteiligungsverfahrens wurden zusätzliche, in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigte Wohngebäude gemeldet. Dieses hat zu einer zusätzlichen Engstelle zwischen den Engstellen Nr. 7 und Nr. 8 geführt (Engstelle Nr. 29 „Kattenberg“), Amprion sieht nunmehr eine durchgehende Teilerdverkabelung der Engstellen Nr. 7, Nr. 29 und Nr. 8 vor.

Die Engstellen Nr. 7 und Nr. 8 haben einen Abstand von 1,4 km (so auch die Angabe in den Antragsunterlagen). Wenn keine zusätzlichen Wohngebäude gemeldet worden wären und die Landesplanungsbehörde für die beiden Engstellen Nr. 7 und Nr. 8 das Erfordernis einer Teilerdverkabelung festgestellt hätte, wäre auch zu entscheiden gewesen, ob eine durchgehende Teilerdverkabelung insbesondere hinsichtlich der Bildung eines wirtschaftlich und technisch effizienten Teilabschnitts (so die Regelung zur Teilerdverkabelung im Bundesbedarfsplangesetz) angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund ist die im Vorfeld des EÖT von Amprion vorgelegte durchgehende Teilerdverkabelung der Engstellen Nr. 7, Nr. 29 und Nr. 8 keine gänzliche neue Option, sondern war bereits bei der Einleitung des ROV in den Antragsunterlagen angelegt. Deshalb ist keine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit erforderlich.

BI "Gegen Stromtrasse Ankum" erklärt, dass durch die neue Planung auch neue Betroffenheiten entstehen. Sie hält eine Neu-Bewertung der Gesamtunterlagen aufgrund der neuen Planung für erforderlich, es reicht nicht aus, dass lediglich der Teilvariantenvergleich durchgeführt wurde.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück erklärt, dass zurzeit keine Aussage zu möglichen Gefahren von Erdkabeln in Trinkwassergewinnungsgebieten gemacht werden können. Hier sind die Ergebnisse aus dem Pilotvorhaben Raesfeld abzuwarten.

Die Samtgemeinde Bersenbrück fragt, ob der vorgesehene Erdkabelabschnitt verlängert werden kann.

Amprion erklärt, dass die exakten Anfangs- und Endpunkt des Erdkabelabschnitts sowie die KÜS-Standorte noch offen sind, da auf Ebene der Raumordnung lediglich die sogenannte Bauklassengrenze im Korridor geprüft werden. Festzuhalten ist jedoch, dass die Auslösekriterien für ein Erdkabel bei einer Verlängerung desselben nicht mehr ausgelöst werden.

Der Landkreis Osnabrück erklärt, dass nicht nur der Wohnumfeldschutz allein als Auslösekriterium für ein Erdkabel herangezogen werden sollte.

ArL WE verweist hier auf die bundesrechtlichen Vorgaben, an die man gebunden ist.

Der Landkreis Osnabrück weist darauf hin, dass im Bereich des neuen Erdkabelabschnitts Rücksicht auf das Denkmal Ankumer Dom genommen werden muss.

Der Landkreis Cloppenburg fragt nach, ob durch die seitens des Landkreises eingebrachten Hinweise zu neuen Bauvorhaben Anpassungen der Wohnungspuffer erforderlich wurden.

TenneT sagt, dass die Bauvorhaben geprüft wurden. Da es sich überwiegend um landwirtschaftliche Baumaßnahmen handelt, haben sich keine neuen Anpassungen ergeben.

#### *Siedlungsentwicklung*

ArL WE sagt, dass aktuelle Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden in den Antragsunterlagen berücksichtigt wurden, ebenso die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Ergänzungen. Bei einer Freileitung wird durch die Darstellung als Vorranggebiet im LROP ein Abstand für neue Wohngebiete von 400 m beidseitig der Leitung ausgelöst; dieses gilt aber nicht für neue gewerbliche Bauflächen. Bei der Teilerdverkabelung ist ausschließlich ein Schutzstreifen einzuhalten.

Der Kreislandvolkverband Cloppenburg fragt nach, ob eine Beregnung unter einer Freileitung möglich ist. TenneT bejaht dies, auf Basis individueller Abstimmungen. Aus sicherheitstechnischen Gründen hat jedoch stets eine Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber zum Einsatz von Beregnungsanlagen zu erfolgen.

Die Gemeinde Ankum fragt, ob eine Bebauung direkt neben dem Kabel möglich ist.

Der Landkreis Cloppenburg fragt, wie die Sicherung der Leitungsrechte erfolgt und wie breit die Schutzstreifen sind und ob diese grundbuchrechtlich gesichert werden.

Der Schutzstreifen, so Amprion, hat im derzeitigen Regelgrabenprofil eine Breite von ca. 25 m bis ca. 30 m. Im Bereich von Querungen kann es zu einer Aufweitung des Schutzstreifens kommen. Bei geschlossener Bauweise kann der Schutzstreifen in Abhängigkeit der zu querenden Infrastruktur (Straßen, Bäche, Fremdleitungen), der Bodenverhältnisse und der damit einhergehenden Kabellage breiter werden (bspw. ca. 50 m). Wie umfänglich diese Aufweitung des Schutzstreifens erforderlich wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht final abgeschätzt werden, da dies von der vor Ort vorgefundenen Untergrundsituation und der jeweiligen Bauweise abhängig ist.

Die Leitung wird im Grundbuch durch eine „beschränkte persönliche Dienstbarkeit“ gesichert. Innerhalb des Schutzstreifens herrscht bei Erdkabeln ein generelles Überbauungsverbot (Zugang für etwaige Reparaturen muss gewährleistet sein). Gleichzeitig dürfen keine tiefwurzelnden Pflanzen angepflanzt werden. Die temporären Arbeitsflächen werden vertraglich gesichert.

#### *Erholung/Landschaft*

Ausführungen zu Erholungsfunktion und zum Landschaftsbild erfolgen von TenneT anhand der Präsentation.

Die BI "Gegenstrom Alfhausen" weist auf einen Reit- und Fahrverein Alfhausen hin, der zu berücksichtigen ist.

ArL WE sagt diesbezüglich eine Prüfung zu.

*Anm.: Die Hinweise zum „Reit und Fahrverein“ wurden in der Synopse auf Seite 512 bearbeitet.*

Die BI "Gegen Stromtrasse Ankum" erklärt, dass Ankum ein staatlich geprüfter Erholungsort ist, in dem viele Ferienhöfe liegen und fragt nach, wie diese berücksichtigt werden.

ArL WE erklärt, dass der Belang Erholung/Tourismus insbesondere auf Grundlage der Regionalen Raumordnungsprogramme bewertet wird. Der Belang „Tourismuswirtschaft“ wird in die Bewertung einfließen, wobei jedoch einzelbetriebliche Auswirkungen nicht beleuchtet werden.

#### *Untersuchungsmethodik Flora/Fauna*

Ausführungen zum Schutzgut Flora/Fauna erfolgen von Amprion anhand der Präsentation.

ArL WE erklärt, dass die Unterlagen zum ROV entsprechend den Angaben im Untersuchungsrahmen erstellt wurden. Die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen mit u.a. Hinweisen zu einzelnen Vogelarten werden von der Behörde geprüft. Letztlich ist offen, ob das ArL durch die Summe der einzelnen Meldungen zu einer anderen Bewertung als die Vorhabenträgerinnen kommt.

Erst im PFV wird eine systematische Kartierung der Biotoptypen und des vollständigen Arteninventars vorgenommen.

#### *FFH/EU-Vogelschutzgebiete*

Ausführungen zu Natura 2000 sowie zu den Untersuchungen im ROV zum Alfsee erfolgen von Amprion anhand der Präsentation.

Sollte im ROV, so das ArL WE, nach Auswertung aller Stellungnahmen, Informationen, etc und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher Beeinträchtigungen, nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von o.g. Gebieten führen könne, so ist im PFV eine abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die BI Bürger gegen 380 kV e.V. weist auf die Gefahren für die Vogelwelt hin, die insbesondere durch die Kombination von Windparks und der Trasse C entstehen. Mit dem Schlagbereich der Windradflügel wird eine Front aus einem Querriegel und einer Längsseite gebildet. Zusätzlich erzeugt die Trasse C eine zweite Längsseite. Durch diese Geometrie entsteht insbesondere für Großvögel eine Art „Gefangener Raum“ auf ihrem Weg vom Vogelschutz-

gebiet Alfsee zu den Futterplätzen. Dieser Effekt werde seitens der Vorhabenträgerinnen nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Samtgemeinde Bersenbrück sieht das Vorhaben kritisch. Im Bereich des Alfsees unterliegt die Tourismusnutzung strengen Anforderungen. Eine Freileitung müsste diesen Anforderungen ebenfalls genügen. Sie weist auf ein Vorkommen eines Seeadlers hin.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde, so der Landkreis Osnabrück, bestehen Bedenken gegen die in den Antragsunterlagen dargelegte Natura 2000-Vorprüfung zum Vogelschutzgebiet Alfsee. Da wie von den Vorhabenträgerinnen ausgeführt, Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sei eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zu erarbeiten. Zwar könne den vorgestellten Vermeidungs- und Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen grundsätzlich gefolgt werden, eine dezidierte Prüfung sei aber erst nach einer entsprechenden Überarbeitung möglich.

Angesprochen auf den Verdacht eines Vorkommens eines Seeadlerpaares am Alfsee berichtet der Landkreis Osnabrück, dass dieser Verdacht bestehe, aber noch nicht gesichert sei und es insbesondere viel zu früh sei, um von einer Brut ausgehen zu können. Dieser Aspekt müsse aber weiter im Fokus der Antragstellerinnen und der Planfeststellungsbehörde bleiben.

Bezüglich der Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Bäche im Artland könne nach Auffassung des Landkreises Osnabrück den Ausführungen auch grundsätzlich gefolgt werden, da hier durch das Vorsehen von Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf dieser Planungsebene Beeinträchtigungen ausgeschlossen seien. Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens aber wird eine dezidierte Prüfung für die dann konkrete Trasse erforderlich werden.

#### *Boden*

Ausführungen zum Schutzgut Boden erfolgen von Amprion anhand der Präsentation.

Der Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes fragt nach, ob die Durchführung der Arbeiten wie im Pilotvorhaben Raesfeld begleitet wird und ob tatsächlich die Bewirtschaftung der Flächen mit Mais nach dem Bau keine Probleme darstellt.

Amprion erklärt, dass zu den Auswirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen bereits Tests bei einer 110-kV-Leitung durchgeführt wurden. Eine erste Veröffentlichung ist voraussichtlich im ersten Quartal 2020 geplant. Auch im Kabelprojekt Raesfeld wird ein Pflanzen-baulicher Versuch sowie Wärme- und Feuchtemonitoring durchgeführt. Ergebnisse im Netzbetrieb liegen hierbei jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Der Bau der Freileitung wird ökologisch begleitet (Ökologische Baubegleitung - ÖBB). Die bodenkundlichen Fragestellungen werden durch die ÖBB bearbeitet.

#### *Wasser*

Ausführungen zum Schutzgut Wasser/Überschwemmungsgebiete erfolgen von Amprion anhand der Präsentation.

#### *Kulturdenkmale*

Ausführungen zum Schutzgut erfolgen von Amprion anhand der Präsentation.

Aus Sicht der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück reiche ein Umgebungsschutz von 200 m bei Baudenkmalen nicht aus. Es sei immer eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Höfe im Artland liegen zum Teil nur 500 m entfernt voneinander, deshalb sei eine differenziertere Betrachtung erforderlich. Das Artland umfasst im Wesentlichen die Gemeinden Menslage, Badbergen, Gehrde, Nortrup und die Stadt Quakenbrück.

Bei einem Abstand von ca. 500 m der Baudenkmale untereinander sei eine erhebliche Beeinträchtigung der Baudenkmale anzunehmen, wenn eine Freileitung zwischen ihnen geführt wird. Dies widerspreche den Bestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes, wonach in der Umgebung von Baudenkmalen bauliche Anlagen nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmalen beeinträchtigt wird

Die Kreis- und Stadt Archäologie Osnabrück merkt an, die große Anzahl von archäologischen Kulturdenkmalen / Bodendenkmalen, wie zum Beispiel Großsteingräbern, Grabhügeln oder Befestigungen, die ebenfalls landschaftsprägend sind und zu berücksichtigen seien. Obertägige Bodendenkmäler seien demnach hinsichtlich des Umgebungsschutzes wie Baudenkmäler zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Ankum weist darauf hin, dass der Ankumer Dom entsprechend zu berücksichtigen ist.

Die Samtgemeinde Artland bemängelt die Aussage in der Synopse, dass die Kulturlandschaft aufgrund von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nicht mehr existiere.

Gegenstand des Raumordnungsverfahren, so Amprion, sind die 1 km breiten Trassenkorridore sowie deren Teilvarianten. Der Aspekt des Denkmalschutzes wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter hinreichend berücksichtigt. Um auch dem erforderlichen Umgebungsschutz Rechnung zu tragen, wurden Baudenkmäler mit einem Puffer von 200m im Variantenvergleich berücksichtigt, welcher als Wohnumfeldschutz auch auf Wohngebäude im Außenbereich angewendet wird. Ziel dieser Methode war es, den Aspekt des Denkmalschutzes ebenengerecht abzubilden und die verschiedenen Korridore miteinander zu vergleichen. Eine einzelfallbezogene Betrachtung von denkmalgeschützten Objekten sowie die Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt im anschließenden Planfeststellungsverfahren, da zu diesem Zeitpunkt die Festlegung der genauen Leitungsführung sowie der Maststandorte erfolgt ist. Eine weitergehende Betrachtung des Aspektes ist ohne diese Trassierung nicht möglich.

#### 4.1.4 Nutzungen und weitere Belange

##### *Stromleitung an Autobahnen*

ArL WE erklärt hierzu, dass längs der Bundesautobahnen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 m nicht errichtet werden dürfen. Dies ergibt sich aus § 9 des Bundesfernstraßengesetzes. Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

Eine Ausnahmeerteilung nicht nur für eine Querung einer Autobahn sondern für eine Parallelführung über mehrere Kilometer wurde von der Straßenbaubehörde bei anderen Leitungsprojekten als wenig wahrscheinlich eingeschätzt.

Die Erteilung einer Ausnahme setzt voraus, dass sich die Variante entlang der BAB insbesondere unter Berücksichtigung der fernstraßenrechtlichen Belange als deutlich vorzugswürdig gegenüber den anderen Varianten erweist.

### *Stromleitung und Stallanlagen*

Eine Neuüberspannung bei Arbeitsplätzen, so das ArL WE, ist nach 26. BImSchV nur dann unzulässig, wenn diese „zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“. Das ist bei Ställen in der Regel nicht der Fall.

Amprion stimmt dem zu und erklärt zudem, dass eine Überspannung von Stallanlagen im Rahmen der Trassierung nicht angestrebt wird. TenneT bestätigt dies.

### *Nebeneinander von Gasleitungen und Stromleitung*

Eine parallele Trassenführung von Gas- und Stromleitungen (Freileitung oder Erdkabel) ist prinzipiell möglich, so TenneT, und bedarf der Absprache mit den jeweiligen Betreibern.

Die BI "Gegen Stromtrasse Ankum" fragt nach, ob auch die Richtfunkstrecken berücksichtigt sind.

TenneT erklärt, dass sich beides nicht grundsätzlich ausschließt und bei der Planung der Maststandorte Absprachen erforderlich werden.

## 4.2 Trassenspezifische und teilträumliche Themen der Korridore

### 4.2.1 Vorzugskorridor (siehe Präsentation)

Der Trassenverlauf des Vorzugskorridors A/B durchschneidet das vorhandene Gewerbegebiet Essen-Sandloh, mit einer dort vorhandenen Betriebsleiterwohnung. In einer Stellungnahme wird befürchtet, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der in dem Bereich betroffenen Betriebe massiv eingeschränkt werden.

Die Gemeinde hat südlich der Löniger Straße im Flächennutzungsplan ein Gewerbegebiet ausgewiesen, um der vorhandenen Flächenknappheit im Gewerbegebiet Essen-Sandloh zu begegnen. Mit dem Vorzugskorridor und einer Leitungsführung durch dieses Gewerbegebiet lassen sich, so die Gemeinde, dort keine sinnvollen Bauprojekte mehr verwirklichen.

TenneT befindet sich in engen Abstimmungen mit der Gemeinde und den Trägern öffentlicher Belange, um eine möglichst verträgliche Planung umzusetzen. Die Fortsetzung dieser Abstimmungen wird angestrebt. Sollte eine geringfügige Inanspruchnahme der zukünftigen Gewerbebereiche unumgänglich sein, so wird versucht, die Leitung beispielsweise in ohnehin vorgesehenen Erschließungsbereichen oder Bereichen für Lager und Parkflächen zu planen, sodass keine Beeinträchtigung der gewerblichen Nutzung resultiert.

Im Bereich Ankum-Druchhorn (Trassenwechsels von B auf die A-Trasse) befinden sich 9 in Sichtbeziehung zur geplanten Trassenführung liegende Gebäude. Zudem wird das Waldgebiet „Ahauser Zuschlag“ (ökologisches Gebiet für Ausgleichsmaßnahmen) durchschnitten. Auch das sog. Engelbergs Moor liegt im Trassenkorridor. Ebenfalls liegt hier der Bereich des Modellflugplatzes vom Modellflugclub Bersenbrück e.V. Ein weiter südlich vorgenommener Trassenwechsel könnte aus Sicht der Gemeinde Ankum weniger Eingriffe für Natur und Mensch bedeuten.

Der Ahauser Zuschlag, so Amprion, liegt mittig im Vorzugskorridor, grundsätzlich besteht die Möglichkeit diesen südlich oder nördlich zu umgehen, so dass voraussichtlich nur noch Randbereiche berührt werden. Ein Durchschneiden ist im Rahmen der Detailtrassierung voraussichtlich nicht notwendig. Der Modellflugplatz, dessen Flugsektor gemäß Luftfahrtrechtlicher Verordnung bekannt ist, liegt im gleichen Umfeld, Amprion ist bestrebt hier die Beeinflussung im Rahmen der späteren Trassierung zu minimieren.

Die Gemeinde Cappeln bemängelt, dass die Standortplanungen für die Umspannwerke südlich von Cappeln bisher nicht Gegenstand des ROV gewesen sind und hält dies für einen massiven Abwägungsfehler.

Der Nds. Heimatbund fragt nach, ob eine Mitnahme der 110 kV-Leitung möglich ist.

Die niedersächsischen Behörden (Raumordnungs- oder Planfeststellungsbehörde) können eine Leitungsmitnahme nicht anordnen, so das ArL WE, da es sich bei der 110-kV-Leitung nicht um eine Leitung der Vorhabenträgerinnen Amprion und TenneT handelt.

Die BI "Gegen Stromtrasse Ankum" sowie BI „Hackemoor unter Strom“ verweisen auf ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 12.09.2018.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerinnen sind aus dem genannten Urteil keine Hindernisse für das gegenständliche Vorhaben abzuleiten. In dem Urteil werde im Wesentlichen festgestellt, dass das urteilsgegenständliche Vorhaben hinsichtlich des nördlichen Endpunktes nicht von der Vorhabenbezeichnung im EnLAG gedeckt gewesen sei, wodurch sich eine Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergebe. Das geplante südliche Ende der Leitung an der neu zu errichtenden Umspannanlage Merzen sei jedoch von der Ausweisung im Bundesbedarfsplan auf Basis des Netzentwicklungsplans gedeckt und halte die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts vollständig ein.

Der Landkreis Osnabrück weist auf ein vorgesehene Überschwemmungsgebiet südlich von Quakenbrück hin. Dieses fehlt bislang in den Unterlagen. Da in diesem Bereich eine Teilerdverkabelung vorgesehen ist, muss eine Ausnahme beantragt werden, die grundsätzlich mit entsprechenden Auflagen genehmigt werden kann. Das Überschwemmungsgebiet stelle jedoch kein Planungshindernis für die Teilerdverkabelung dar.

Die BI "Gegen Stromtrasse Ankum" fordert, dass Westerholte eine 400 m Schutzzone erhalten muss, da es sich hier um einen verfestigten Siedlungsbereich handelt.

Amprion erklärt, dass nur den Wohngebäuden ein vorsorglicher Schutzabstand von 400 m zugesprochen wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, sofern diese Gebiete dem Wohnen dienen. Dies sei bei Westerholte nicht der Fall.

Für den Bereich Westerholt liegt keine Innenbereichssatzung vor. Ob der Bereich von Westerholte bauplanungsrechtlich als Innenbereich nach § 34 BauGB oder als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzuordnen ist, wird vom ArL WE mit dem Landkreis Osnabrück geklärt.

#### 4.2.2 Korridor A Nord (siehe Präsentation)

Keine Anmerkungen

#### 4.2.3 Korridor B Süd (siehe Präsentation)

Die BI „Gegenstrom Alfhausen“ erklärt, dass die Engstellen 17, 18 und 19 nicht getrennt voneinander betrachtet werden sollten, eine durchgehende Teilerdverkabelung wäre hier sinnvoll. In der Engstelle 18 fehlt zudem ein Wohnhaus, das genehmigt ist und demnächst gebaut werden wird.

Im Bereich der Engstelle 18 (Bühner Esch/Thiebrink) werden zukünftig Wohnhäuser entstehen, es handelt sich hier um einen Bereich für den eine Außenbereichssatzung besteht.

ArL WE erklärt, sobald für Wohnhäuser eine Genehmigung vorliegt, sind diese in der Planung zu berücksichtigen. Wohnhäuser im Außenbereich werden mit einem 200m-Puffer belegt. Die Engstellenbetrachtung des Vorhabenträgers wird seitens des Amtes geprüft, auch im Hinblick auf eine durchgehende Teilerdverkabelung von einzelnen Engstellen.

Die BI „Gegenstrom Alfhausen“ weist darauf hin, dass die Anzahl der Wohnhäuser in den Engstelle 13 in den Unterlagen falsch ist.

#### 4.2.4 Korridor C (siehe Präsentation)

Die Engstelle Nr. 20 (Stadtsholte) im Korridor C sollte, so die Gemeinde Essen/Oldb, weitläufig mit einer Erdverkabelung umgangen werden; eine östlich des Ein-Kilometer-Korridors mögliche Trassenführung sollte geprüft werden.

Bei einer östlichen Trassenführung nähert man sich einem vorhandenen Windpark. TenneT fehlen derzeit zur Prüfung näheren Angaben zu diesem Windpark. ArL WE bittet den Landkreis Vechta um Unterstützung.

ArL WE weist darauf hin, dass die Grundlage für die Prüfung der Planung die Bauleitplanung der Gemeinden ist; diese ist zu berücksichtigen. Die noch nicht durch eine Bauleitplanung planerisch verfestigte zukünftige Siedlungsentwicklungen, sofern sie bekannt sind, können zwar einfließen, haben im Rahmen der Abwägung aber ein geringes Gewicht.

Amprion stellt anhand der Präsentation die Situation der Engstelle 18 vor.

Die BI „Gegenstrom Alfhausen“ erklärt, dass neben dem Hofcafé ein weiteres zu berücksichtigendes Wohngebäude steht sowie dass 3 Brunnen im Korridor liegen.

Die Gemeinde Alfhausen sagt hierzu Informationen zu.

Der Verein Bürger gegen 380 kV e.V. weist auf die ehemalige Planung eines Windparks Wischerhausen im Bereich des Alfsees hin. Diesem Bereich wurde faunistisch hohe Bedeutungen zugewiesen und aufgrund dessen die Planung eines Windparks abgelehnt. Dies ist ebenfalls bei der Planung der Leitung zu berücksichtigen.

Die Konflikte mit den avifaunistischen Probestellen in den Korridoren C und D3 (insbesondere der Haseniederung und dem VSG Alfsee), so Amprion, wurden im Rahmen der Erstellung umweltfachlichen Beiträge analysiert und im Variantenvergleich entsprechend abgewogen. Dabei stellte sich heraus, dass die östlichen Varianten - auch aufgrund der Konflikte mit der Avifauna - mit erheblichen Nachteilen verbunden sind und daher im Variantenvergleich abzuschichten waren. Insofern decken sich die Aussagen hinsichtlich der Wertigkeiten des Raumes aufgrund der faunistischen Bedeutung bzw. der Ablehnung des Windparks und der Abschichtung der Korridore C und D3.

#### 4.2.5 Korridor D 3 (siehe Präsentation)

Die Stadt Lohne, so das ArL WE, weist darauf hin, dass eine 380-kV-Höchstspannungsleitung auf einer Länge von rd. 1.000 m ein Industrie- und Gewerbegebiet durchschneiden und Gewerbe- und Industriehallen überspannen würde, in denen mehrere 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

TenneT erklärt, dass Gegenstand des Konfliktbereichs hier die Kombination aus 200 m Wohnumfeldpuffern, des FFH-Gebiets "Wald bei Burg Dinklage" auf der westlichen Autobahnseite, die Auf- und Abfahrten der Ausfahrt 65 sowie auf der östlichen Autobahnseite die im Bebauungs- und im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbeflächen und der daran anschließende 400 m Wohnumfeldpuffer von Brockdorf und Querlenburg ist. Östlich der Autobahn ist daher, auch unter Berücksichtigung der Bauverbotszone, kein ausreichender Platz für eine Freileitungsführung. Innerhalb des Bebauungsplans für Gewerbe befinden sich bereits Gebäude, die überspannt werden müssten. Generell sind an dieser Stelle (unabhängig, ob östlich oder westlich entlang der Autobahn) aufgrund der Überspannung der Auf- und Abfahrten sehr hohe Masten einzuplanen, um die nötigen Sicherheitsabstände zu gewährleisten. Eine Querung des FFH-Gebiets wäre bei Realisierung einer Kreuzung im Bereich der Anschlussstelle 65 in Teilen nicht auszuschließen.

#### 5. Ausblick auf weitere Planungsschritte

Hierzu skizziert Amprion/TenneT den möglichen Rahmen für die weiteren Planungsschritte und das weitere Planungsvorgehen.

Im Nachgang zum heutigen Erörterungstermin werden weitere Einzelabstimmungen mit diversen Träger öffentlicher Belange noch erfolgen.

Darüber hinaus ist von dort die Fortsetzung einer weiteren breiten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

#### 6. Schlusswort

ArL WE dankt abschließend allen Anwesenden für die Mitwirkung am EÖT sowie für die konstruktiven Beiträge. Von der heutigen Veranstaltung wird ein Ergebnisvermerk angefertigt, der allen Beteiligten zur Kenntnisnahme zugesandt wird.

Das Vorhaben kann nach Abschluss des ROV noch nicht gebaut werden; hierzu ist zunächst noch die Durchführung und der Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erforderlich.